

TE Bvwg Erkenntnis 2019/4/5 W122 2208693-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.2019

Entscheidungsdatum

05.04.2019

Norm

AVG §8

B-VG Art. 133 Abs4

DVG §3

GehG §125

GehG §169c

GehG §169e

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DVG § 3 heute
2. DVG § 3 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. DVG § 3 gültig von 11.07.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
4. DVG § 3 gültig von 18.01.1984 bis 10.07.1991

1. GehG § 125 heute
2. GehG § 125 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
3. GehG § 125 gültig von 01.01.1995 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994

1. GehG § 169c heute
 2. GehG § 169c gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 3. GehG § 169c gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 4. GehG § 169c gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2016
 5. GehG § 169c gültig von 01.01.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
 6. GehG § 169c gültig von 01.01.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
 7. GehG § 169c gültig von 01.01.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 8. GehG § 169c gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 9. GehG § 169c gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
 10. GehG § 169c gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 11. GehG § 169c gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
 12. GehG § 169c gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2016
 13. GehG § 169c gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 14. GehG § 169c gültig von 01.10.2013 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2012
-
1. GehG § 169e heute
 2. GehG § 169e gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
 3. GehG § 169e gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
 4. GehG § 169e gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
 5. GehG § 169e gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 6. GehG § 169e gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
 7. GehG § 169e gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
 8. GehG § 169e gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W122 2208693-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von Revierinspektor XXXX gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 22.09.2018, Zl. PAD/18/1.412.832, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von Revierinspektor römisch 40 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 22.09.2018, Zl. PAD/18/1.412.832, zu Recht erkannt:

A)

Der Bescheid wird hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages auf Feststellung der besoldungsrechtlichen Stellung samt nächster Vorrückung aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 01.03.2012 wurde der XXXX als Vorrückungstichtag des Beschwerdeführers festgesetzt. Mit Bescheid vom 01.03.2012 wurde der römisch 40 als Vorrückungstichtag des Beschwerdeführers festgesetzt.

Am 30.11.2017 beantragte der Beschwerdeführer einen Feststellungsbescheid bezüglich (1) Gehaltsstufe und nächster Vorrückung, (2) Stellungnahme, weshalb keine Vordienstzeiten bzw. nur im geringen Ausmaß anerkannt wurden, obwohl diese Vorgehensweise bereits als rechtswidrig anerkannt wurde sowie Ansuchen um rückwirkende Anerkennung, (3) Begründung weshalb eine genannte Kollegin trotz späteren Eintritts in den Bundesdienst in der Gehaltsstufe den Beschwerdeführer vorgereicht wurde bzw. Berichtigung dieser Diskrepanz.

Nach Säumnisbeschwerde vom 27.07.2018 wurde der gegenständliche Bescheid erlassen. Begründend angeführt wurde nach Wiedergabe der Rechtsgrundlage, des Verfahrensganges und der Judikatur, dass der Beschwerdeführer in das neue Besoldungssystem übergeleitet worden wäre. Seinem Feststellungsbegehren mangle es daher an einem Interesse, weshalb der Antrag zurückzuweisen gewesen wäre.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist einer nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für Inneres, der Landespolizeidirektion Wien zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit dem gegenständlichen Antrag ersuchte der Beschwerdeführer unter anderem, dass seine besoldungsrechtliche Stellung bescheidmäßig festgestellt werden möge. Seine besoldungsrechtliche Stellung ist aufgrund unionsrechtlicher Altersdiskriminierung strittig.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus der Aktenlage und den Anträgen des Beschwerdeführers. Die Formulierung des Beschwerdeführers, er ersuche um Feststellung seiner korrekten Gehaltsstufe inklusive nächster Vorrückung lässt keinen Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer seine besoldungsrechtliche Stellung bescheidmäßig festgestellt erhalten wollte.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anderslautender Spezialnorm Einzelrichterzuständigkeit vor.

Zu A)

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien. Gemäß Paragraph 8, AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Gemäß § 3 DVG sind im Verfahren in Dienstrechtsangelegenheiten die Personen Parteien, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder deren Rechte oder Pflichten aus einem solchen Dienstverhältnis Gegenstand des Verfahrens sind. Gemäß Paragraph 3, DVG sind im Verfahren in Dienstrechtsangelegenheiten die Personen Parteien, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder deren Rechte oder Pflichten aus einem solchen Dienstverhältnis Gegenstand des Verfahrens sind.

Die Behörde ist im Recht, wenn sie die Klärung der Rechtsfrage der besoldungsrechtlichen Einstufung in einem Verwaltungsverfahren, das den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes folgt, erachtet. Nicht im Recht ist die belangte Behörde, wenn sie die besoldungsrechtliche Einstufung durch die Festsetzung des Vorrückungstichtages bereits als festgestellt erachtet. Die besoldungsrechtliche Einstufung wurde im Bescheid vom 01.03.2012, mit dem der

Vorrückungsstichtag festgestellt wurde, lediglich als Schlussbemerkung festgehalten. Im Spruch dieses Bescheides findet sich keine Feststellung der besoldungsrechtlichen Einstufung sondern lediglich die Festsetzung des Vorrückungsstichtages.

Die angeführte Überleitung in das neue Besoldungssystem bewirkt nicht, dass es dem Beschwerdeführer an einem rechtlichen Interesse zur Klärung einer strittigen Rechtsfrage hinsichtlich seiner korrekten Gehaltsstufe und seiner nächsten Vorrückung ermangeln würde.

Der Beschwerdeführer hat daher einen Anspruch auf eine inhaltliche Entscheidung hinsichtlich seiner strittigen besoldungsrechtlichen Stellung.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

besoldungsrechtliche Stellung, ersatzlose Teilbehebung,
Feststellungsantrag, Feststellungsbescheid, Gehaltsstufe,
meritorische Entscheidung, rechtliches Interesse, Rechtslage,
Vorrückungsstichtag, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W122.2208693.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at